

Anträge auf Übernahme der Schülerbeförderung

Sehr geehrte Eltern,

Anträge auf Übernahme der Schülerbeförderung erfolgen seit 10.06.2024 nur noch digital.

Auf der Seite der Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach (KVG Of) finden Sie diesen Antrag unter

<https://www.kvgof.de/schuelerbefoerderung/formulare>

Haben Sie **Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten** (s. Erklärung unten), wählen Sie bitte den nachfolgenden Antrag:

- Grundantrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach §161 Hessisches Schulgesetz (kostenlos bis einschl. Jahrgangsstufe 10)

Bitte füllen Sie den Antrag online aus und senden diesen ab. Die gewünschte Schule erhält einen elektronischen Hinweis und bestätigt den Schulbesuch digital. Fertig!

Die Kreisverkehrsgesellschaft überprüft die Anspruchsvoraussetzungen und sendet Ihnen danach die Schülerkarte zu.

Sie erhalten auf der o.g. Webseite auch folgende weitere Formulare zum Ausdrucken:

- Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten anlässlich eines Praktikums
- Bestellschein für das Schülerticket Hessen (**kostenpflichtige** Fahrkarte)
- Bestellschein Kundenkarte für Schüler und Auszubildende
- Bestellschein für einen Berufsschul-Ausweis
- kvgOF Broschüre Schülerbeförderung
- RMV Broschüre Schülerticket Hessen
- kvgOF Information zum Betriebspraktikum

Wann hat mein Kind Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten gemäß § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG)?

Im Folgenden zeigen wir Ihnen, was es zu beachten gibt:

- Grundvoraussetzung für eine **Übernahme** der Schülerbeförderungskosten der kvgOF ist, dass der amtliche Erstwohnsitz des Schülers /der Schülerin im Kreis Offenbach liegt.

Des Weiteren werden folgende Gesichtspunkte beim Anspruch auf Kostenübernahme bei der Schülerbeförderung geprüft:

- die nächstgelegene Schule für den gewählten Bildungsgang
- die Länge des Schulwegs
- die Vollzeitschulpflicht und
- die berufsqualifizierenden Bildungsgänge.

1.1 Nächstgelegene Schule für den gewählten Bildungsgang

Laut Gesetz ist der Schulträger lediglich dafür zuständig, den Besuch der **nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule** des gewählten Bildungsgangs bis zum Ende der Mittelstufe (also bis zum Ende des 9. bzw. des 10. Schuljahres) sicherzustellen.

Meist müssen Grundschüler/innen von vornherein in der nächstgelegenen, zuständigen und aufnahmefähigen Schule angemeldet werden. Bei den weiterführenden Schulen sieht es anders aus: Hier wählen Eltern häufiger eine andere als die nächstgelegene Schule für ihr Kind – aus unterschiedlichen Gründen.

Bei der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule wird für die Prüfung der Schülerbeförderungskosten nur **die Schulform des Bildungsgangs** berücksichtigt. Es werden folgende Schulformen unterschieden:

Grundschule, eigenständige Hauptschule, Realschule, Gymnasium und die schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule. Auch Förderschulen, das erste Berufsschuljahr und die Eingliederung in die Berufs- und Arbeitsweltmaßnahme (InteA) werden einbezogen.

Nicht berücksichtigt im Sinne der Rechtsprechung werden beispielsweise die nachfolgenden zusätzlichen Merkmale einer Schule:

- pädagogische Prägung konfessioneller oder methodisch-didaktischer Art
- Ganztags- oder Mädchenschule
- Zusätzliche Lehrangebote in Wahlbereichen wie z.B. Musik
- Unterschiedliche Fremdsprachenabfolge (z.B. erst Latein, dann Englisch)
- Unterschiedliche Gymnasialformen (G8 oder G9)
- Humanistisches oder naturwissenschaftlich ausgerichtetes Gymnasium

1.2 Länge des Schulwegs

Die Übernahme der Fahrtkosten ist nur möglich, wenn die **kürzeste fußläufige Wegstrecke** zwischen Wohnung und der nächstgelegenen, zuständigen und aufnahmefähigen Schule:

- für Schüler/innen der **Grundstufe** (bis zur Jahrgangsstufe 4) mehr als **2 km**
- für Schüler/innen **ab der Jahrgangsstufe 5** (bis zum Ende der Mittelstufe) mehr als **3 km** beträgt.

1.3 Vollzeitschulpflicht

Die Schülerbeförderungskosten werden prinzipiell nur bis zur Erreichung der **Vollzeitschulpflicht** bzw. bis zum Ende der Mittelstufe (Ende 10. Klasse) übernommen